

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1967

Ausgegeben am 10. November 1967

84. Stück

- 351.** Verordnung: Abänderung der Geltungsdauer der Verordnung, betreffend die Ergänzung des Zollsatzes für Hühnereier
- 352.** Verordnung: Neufestsetzung der Gebühren der Legalisatoren in Tirol und Vorarlberg
- 353.** Kundmachung: Ausdehnung des Geltungsbereiches des Übereinkommens und Statutes über das internationale Regime der Seehäfen
- 354.** Kundmachung: Beitritt Irlands zum Zollabkommen über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (TIR-Abkommen)
- 355.** Schriftenwechsel zwischen dem Bundesministerium für Finanzen in Wien und dem Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement (Eidgenössische Steuerverwaltung) in Bern, mit dem die Vereinbarung zwischen Österreich und der Schweiz über die Durchführung der Rückerstattung der im Abzugswege an der Quelle erhobenen Steuern von Einkünften aus beweglichem Kapitalvermögen abgeändert wird

351. Verordnung der Bundesregierung vom 4. Juli 1967, mit der die Geltungsdauer der Verordnung vom 15. März 1966, BGBl. Nr. 29, betreffend die Ergänzung des Zollsatzes für Hühnereier, in der Fassung der Verordnung vom 20. September 1966, BGBl. Nr. 213, abgeändert wird

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Zolltarifgesetzes 1958, BGBl. Nr. 74, wird mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates verordnet:

Artikel II der Verordnung der Bundesregierung vom 15. März 1966, BGBl. Nr. 29, betreffend die Ergänzung des Zollsatzes für Hühnereier, in der Fassung der Verordnung der Bundesregierung vom 20. September 1966, BGBl. Nr. 213, hat zu lauten:

„Artikel II

Diese Verordnung tritt am 16. März 1966 in Kraft und verliert ihre Gültigkeit mit 31. Oktober 1968.“

Klaus	Bock	Hetzenauer	Klecatsky
Piffl	Rehor	Schmitz	Schleinzner
Weiß	Prader	Tončić	Kotzina

352. Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 25. Oktober 1967, mit der die Gebühren der Legalisatoren in Tirol und Vorarlberg neu festgesetzt werden

Auf Grund des Art. X § 10 des Gesetzes vom 17. März 1897, RGBl. Nr. 77, und des Art. IV § 10 des Gesetzes vom 1. März 1900, RGBl. Nr. 44, wird verordnet:

§ 1. (1) Die Gebühren der Legalisatoren für die Beglaubigung einer Unterschrift werden festgesetzt

- a) bei einem Wert bis 1000 S mit 4 S,
- b) bei einem Wert über 1000 S bis 10.000 S mit 8 S,
- c) bei einem Wert über 10.000 S bis 100.000 S mit 20 S,
- d) bei einem Wert über 100.000 S bis 500.000 S mit 50 S,
- e) bei einem Wert über 500.000 S mit . 70 S,
- f) bei unbestimmtem Wert mit 10 S.

(2) Die Bemessungsgrundlage ist jene der Gerichtsgebühren für gerichtliche Beglaubigungen (TP. 13 lit. a Z. 1 und § 13 GJGebGes. 1962, BGBl. Nr. 289, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 119/1963).

(3) Sind auf einer Urkunde die Unterschriften zweier oder mehrerer gleichzeitig erscheinender Personen zu beglaubigen, so beträgt die Legalisatorgebühr für die zweite und jede weitere Unterschrift die Hälfte der gemäß Abs. 1 festgesetzten Gebühren.

(4) In geringfügigen Grundbuchssachen (§ 34 des Allgemeinen Grundbuchgesetzes 1955, BGBl. Nr. 39) mit einem Wert bis 133'33 S hat die Entrichtung der Legalisatorgebühren zu entfallen.

§ 2. (1) Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Die Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 17. März 1961, BGBl. Nr. 90, mit der die Gebühren der Legalisatoren in Tirol und Vorarlberg neu festgesetzt werden, wird aufgehoben.

Klecatsky

353. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 24. Oktober 1967, betreffend die Ausdehnung des Geltungsbereiches des Übereinkommens und Statutes über das internationale Regime der Seehäfen vom 9. Dezember 1923

Nach Mitteilung des Generalsekretariates der Vereinten Nationen sind folgende weitere Staaten dem Übereinkommen und Statut über das internationale Regime der Seehäfen samt Unterzeichnungsprotokoll (BGBl. Nr. 56/1927, letzte Kundmachung betreffend den Geltungsbereich BGBl. Nr. 10/1934) beigetreten:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde:
Trinidad und Tobago	14. Juni 1966
Elfenbeinküste	22. Juni 1966
Obervolta	18. Juli 1966
Malaysia	31. August 1966

Ferner haben Cypern und Malta erklärt, sich an dieses Vertragswerk gebunden zu erachten, dessen Anwendung bereits vor Erlangung der

Unabhängigkeit auf das Gebiet dieser Staaten ausgedehnt worden war.

Klaus

354. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 24. Oktober 1967 über den Beitritt Irlands zum Zollabkommen über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (TIR-Abkommen) vom 15. Jänner 1959

Nach Mitteilung des Generalsekretariates der Vereinten Nationen hat Irland am 7. Juli 1967 seine Beitrittsurkunde zum Zollabkommen über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (TIR-Abkommen) samt Unterzeichnungsprotokoll (BGBl. Nr. 92/1960 in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 296/1966, letzte Kundmachung betreffend den Geltungsbereich BGBl. Nr. 295/1966) hinterlegt.

Das Abkommen ist für Irland am 5. Oktober 1967 in Kraft getreten.

Klaus

355. Schriftenwechsel zwischen dem Bundesministerium für Finanzen in Wien und dem Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement (Eidgenössische Steuerverwaltung) in Bern vom 14. Dezember 1966/29. Dezember 1966, mit dem die Vereinbarung zwischen Österreich und der Schweiz vom 8. April 1954 über die Durchführung der Rückerstattung der im Abzugswege an der Quelle erhobenen Steuern von Einkünften aus beweglichem Kapitalvermögen (BGBl. Nr. 23/1955, in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 196/1959) abgeändert wird

Das Bundesministerium für Finanzen in Wien und das Eidgenössische Finanz- und Zolldepartement (Eidgenössische Steuerverwaltung) in Bern haben durch Briefwechsel vom 14. Dezember/29. Dezember 1966 auf Grund von Artikel 11 Absatz 2 der Vereinbarung zwischen Österreich und der Schweiz vom 8. April 1954 über die Durchführung der Rückerstattung der im Abzugswege an der Quelle erhobenen Steuern von Einkünften aus beweglichem Kapitalvermögen folgendes vereinbart:

1. Artikel 1, Absätze 1 und 3 der vorstehend bezeichneten Vereinbarung vom 8. April 1954 in der Fassung des Briefwechsels vom 15. Dezember 1958/6. April 1959 erhalten folgenden Wortlaut:

„(1) Als im Abzugswege an der Quelle erhobene Steuern von Einkünften aus beweglichem Kapitalvermögen im Sinne von Artikel 10 Absatz 2 des Abkommens gelten derzeit:

- a) österreichischerseits die Kapitalertragsteuer samt Zuschlägen im Gesamtbetrag von 18,15 Prozent;

Die geänderten Fassungen der dem Artikel 1 Absätze 1 und 3 und dem Artikel 10 zugrundeliegenden innerstaatlichen steuergesetzlichen Regelungen sind in Österreich ab 1. Jänner 1967 wirksam geworden.

- b) schweizerischerseits die Verrechnungssteuer von 30 Prozent.

(3) Der Anspruch auf Rückerstattung der schweizerischen Verrechnungssteuer, der einem in Österreich wohnhaften Einkommensempfänger zusteht, bezieht sich derzeit auf die ganze Verrechnungssteuer (Artikel 10 Absatz 2 des Abkommens).“

2. Artikel 10 der vorstehend bezeichneten Vereinbarung vom 8. April 1954 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Artikel 10

Das Verfahren nach Artikel 3 bis 9 findet keine Anwendung auf die Rückerstattung der schweizerischen Verrechnungssteuer, für die den in Österreich wohnhaften Personen schon nach Maßgabe der schweizerischen Gesetzgebung ein Anspruch zusteht (Absatz 7 des Schlußprotokolls zu Artikel 10 des Abkommens).“

3. Die geänderten Fassungen von Artikel 1, Absätze 1 und 3 und von Artikel 10 sind ab 1. Jänner 1967 wirksam.

Klaus